

Ka
1016

B 2328



3

Abgedrungene Erklärung

des

Dr. Carl Witte,

Als

Antwort auf die Schrift:

Die Juristenfakultät zu Berlin und der
Dr. Witte.

Berlin, bei Dümmler.

1817.

In der C. G. Fittner'schen Buchhandlung zu Berlin
und Frankfurt an der Ober.

Nulla juris ratio, aut aequitatis benignitas patitur, ut quae salubriter pro utilitate hominum introducuntur, ea nos duriore interpretatione contra ipsorum commodum producimus ad severitatem.

Modestinus, L. 25. ff. De legibus.



Ueber das Verfahren der Fakultät in meiner
Habilitation-Angelegenheit habe ich bisher
nicht öffentlich gesprochen, obgleich einige Ar-
tikel in öffentlichen Blättern, die eine schiefe
Ansicht der Sache enthielten, mich leicht dazu
hätten veranlassen können. Ja selbst als ich,
um mich in einer andren Rücksicht zu rechtfertigen,
vor einiger Zeit meine Abhandlungen
aus dem Gebiete des römischen Rechts
herausgab, vermied ich es, in der Vorrede,
wo ich eigentlich diesen Gegenstand hätte be-
rühren müssen, etwas gegen die Fakultät zu

sagen. Ich that dies alles aus Achtung für dieselbe, und weil ich es für unbescheiden gehalten haben würde, als einzelner junger Mann über die Handlungen einer Gesamtheit richten zu wollen. Nur ungern spreche ich daher jetzt hierüber, und würde gar nicht darüber sprechen, wenn ich mich nicht dazu gezwungen sähe. Anstatt nämlich daß ich, dessen Rechte verletzt worden waren, hätte Beschwerde führen können, haben vier Professoren der hiesigen Juristenfakultät *) mich in der, auf dem Titel dieser Blätter genannten, Brochure angegriffen, und in derselben nicht allein die Rechtmäßigkeit der von der Fakultät ausgehenden Handlungen vertheidigt, sondern gegen mich selbst noch mehrere Beschuldigungen hinzugefügt, die, wenn ich sie

*) Die Herren Schmalz, v. Savigny, Wiener und Götschen.

nicht widerlegte, mich mir selbst, und sämtlichen Lesern jener Schrift verächtlich machen müßten. Diese Gründe sind es, die mir die Herausgabe gegenwärtiger Erklärung gleichsam abdringen, welche mir indeß doppelt schwer fällt, da ich in wissenschaftlicher Hinsicht die Verfasser jener Schrift sehr verehren muß, und ich besonders unter ihnen einen der größten Civilisten Deutschlands erblicke, dessen Werken ich so ausnehmend viel verdanke. Doch, ich wage auch dies, da ich fern von allen Persönlichkeiten, bloß über die Sache zu sprechen habe, und man in Betreff der Sache nicht fragen wird, gegen wen ich mein Recht vertheidige, sondern nur, ob ich dies Recht habe.

Was nun meine Auseinandersetzung über diesen Punkt anbelangt, so muß ich vor allen Dingen bemerken, daß in derselben nur von dem Rechte der Fakultät und dem meinen die Rede seyn soll, nicht aber davon,

ob es in meiner Lage räthlich gewesen sey, jetzt meine Laufbahn als akademischer Lehrer schon anzutreten. Denn 1) hat die Juristen-fakultät kein Recht mir einen andren Lebens-plan, auch wenn er besser seyn sollte, aufzu-bringen, und 2) hat dieselbe mir nie den Rath gegeben von meinem Vorhaben hier Vorlesungen zu halten abzustehn, sondern sie hat, wie noch die vier Herren Verfasser jener Schrift, von nichts geringerem als von Rech-ten gesprochen. Es ist im Gegentheile die Fakultät so weit entfernt gewesen mir von meinem Vorhaben abzurathen, daß vielmehr von den vier unterzeichneten Verfassern drei es sich haben angelegen seyn lassen, mich in meinem Entschlusse, hieselbst mich zu habiliti-ren, zu bestärken. Es wird also nicht wei-ter davon gesprochen werden, ob es mir heil-samer gewesen sey hier zu lesen oder nicht; welches auch um so weniger nöthig ist, da ich jetzt eine höhere Fügung darin zu erblick-

fen glaube, daß ich durch die Gnade Sr. Majestät des Königs, welche mich zu einer zweijährigen gelehrten Reise bestimmt hat, verhindert werde, mich in meinem siebenzehnten Jahre schon an den Zwang des Geschäftslebens binden zu müssen, ehe ich noch die Verhältnisse der Welt gehörig kennen gelernt habe.

Ferner muß ich noch zum voraus bemerken, daß ich über meine, in jener Brochure wiederholt angegriffenen, Kenntnisse schweigen werde; und zwar nicht allein aus dem Grunde, weil es sich für niemanden ziemt seine eigenen Kenntnisse öffentlich in Schutz zu nehmen, sondern auch, weil ich nur zu wohl fühle, wie sehr viel mir noch fehlt, um mit dem was ich in der Wissenschaft geleistet habe, mit Recht zufrieden seyn zu dürfen, zu welchem Ziele mich nur ein noch lange fortgesetzter angestrenzter Eifer wird führen können. Auch kann man mich, wie ich glaube, dieser Apolo-

gie meiner selbst sehr leicht überheben, da, wie ich noch zu zeigen gedenke, das Urtheil der hiesigen Juristenfakultät über meine Kenntnisse, für gegenwärtige Untersuchung nicht in Betracht kommen kann.

In dem vorläufigen Reglement der hiesigen Universität, vom 24sten November 1810 S. 4. das damals noch galt, heißt es folgendermaßen:

„Wer als Privat-Dozent auftreten will, muß sich ebenfalls einer von diesen Facultäten anschließen und wird das Recht, in dem Gebiete derselben Vorlesungen zu halten, erwerben:

- a) durch die Eigenschaft eines ordentlichen Mitgliedes der Akademie der Wissenschaften.
- b) durch die, auf der hiesigen oder einer andern Universität, in aller Form erlangte Doctor-, Magister- oder Licentiaten-Würde mit der Bedingung, den Leistungen sich

zu unterziehen, welche seine Facultät nach einem noch erscheinenden Reglement von ihm zu fordern, wird berechtigt werden.“

Aus diesem Paragraphen erhellt in Betreff der zuerst zu beantwortenden Frage: ob die Facultät verpflichtet gewesen sey mich zur Habilitation zuzulassen? deren Befahrung. In dieser Stelle nämlich wird allgemein einem jeden der sich gewissen Leistungen unterzieht, nachdem er auf irgend einer Universität einen akademischen Grad in aller Form erlangt hat, das Recht an hiesiger Universität Vorlesungen zu halten, ertheilt; und zwar nicht so, wie die Herren Verfasser der Schrift, die Juristenfacultät u. s. w. behaupten, „daß aus ganz besondern Gründen eine Ausnahme gemacht werden könnte“ sondern ohne alle Rücksicht auf den individuellen Werth, der ja natürlich von der Universität die dem Gradu irten jenen Grad verlieh, bei dessen Erthei-

lung berücksichtigt worden seyn mußte. Auch kann dies nicht wohl anders festgesetzt werden, da es grade das allgemeine Recht zu lehren ist, welches durch die Promotion ertheilt wird, und mithin die Habilitation nur die spezielle Befugniß, Vorlesungen auf einer bestimmten Universität zu halten, verleiht. Es dürfen daher vernünftiger Weise die Kenntnisse des Dozierenwollenden von der Universität, wo er sich habilitirt, gar nicht untersucht werden.

Aus diesem vorläufigen Reglement läßt sich schon abnehmen, daß die juristische Fakultät mir aus keinem Grunde die Habilitation auf der hiesigen Universität verweigern konnte, wenn ich anders den bei derselben bestehenden Leistungen Genüge that.

Die zweite Frage ist daher: ob dies von mir wirklich geschehen sey? Was diese Frage betrifft, so ist, so viel ich weiß, das in jenem Paragraphen erwähnte Reglement,

in welchem die nähere Bestimmung derjenigen Leistungen, die jede einzelne Fakultät fordern könnte, enthalten seyn sollte, nicht in Druck erschienen. Auf meine wiederholte Anfrage über diesen Punkt bei der Fakultät, erhielt ich jedoch amtlich von dem Herrn Dechant stets die gleiche Antwort: daß zu der Habilitation nichts anders erforderlich sey, als eine lateinische über ein selbstgewähltes Thema vor der Juristenfakultät und eine deutsche über einen von ebenderselben aufgegebenen Gegenstand öffentlich zu haltende Vorlesung. Daß beide angegebnermaßen von mir gehalten worden sind, ist attenkundig, und es finden sich beide in meinen Abhandlungen abgedruckt.

Ob mir nun gleich von der Fakultät niemals eröffnet worden ist daß zum Behuf der Habilitation der innere Werth dieser Vorlesungen berücksichtigt werde, und vielmehr allem Anschein nach dieselben bloß dazu dienen

soßen, um Professoren und Studenten, also letztere zum Zweck der zu hörenden Kollegien, unmittelbar und mittelbar in den Stand zu setzen, über den Werth des Dozenten als Gelehrter überhaupt, und insbesondre als Lehrer ein richtiges Urtheil fällen zu können; mithin die Ansicht, die die Fakultät über die Güte jener Vorlesungen hatte, streng genommen für die Beantwortung der Frage mit der ich mich jetzt beschäftige ohne Bedeutung ist; so erklärt dennoch die Fakultät in dem, Beilage VI. der Schrift: die Juristenfakultät abgedruckten, Berichte an das Ministerium des Innern, daß beide Vorträge ihr zu diesem bestimmten Zwecke genügt hätten. Man kann mir daher auch nicht einwenden, daß ich jene Leistungen nicht gehörig erfüllt habe.

Obgleich die Fakultät, wie ich erwähnt habe, früher nichts weiter als jene beiden Vorlesungen von mir verlangt hatte, so forderte sie doch späterhin noch die Einlieferung mei-

ner Dissertation, die damals noch ungebruckt war. Ich überschickte ihr meinen Brouillon derselben, und hat deshalb um dessen baldige Zurückgabe. Als indeß die Fakultät wenige Tage darauf ein handschriftliches Exemplar der Dissertation wünschte, um es behalten zu können, lieferte ich ihr das Original ein.

Sollte man mir noch einwenden, daß, meine rechtmäßig geschehene Habilitation auch zugegeben, mir dennoch kein Platz in dem Verzeichnisse der Vorlesungen dieses Sommers gebührt habe, da dieselbe erst am 25sten Januar *) vollendet worden sey, die Angabe

*) Es möge hier die Rüge eines Druckfehlers in meinen Abhandlungen, der zu anderen Irrungen Anlaß gegeben hat, Platz finden; es heißt nämlich daselbst auf dem Schlußtitel der Abhandlung: Ueber das Schickal der dos u. s. w. es sei dieselbe als Vorlesung den 25sten Februar von mir gehalten worden, statt daß es heißen sollte: den 25sten Januar.

der Vorlesungen dagegen schon den 15ten desselben Monats eingeliefert werden müßte, und sollte ich sie auch schon früher eingeliefert haben, diese Einlieferung dennoch ohne Kraft seyn müße, da mir damals das Recht Vorlesungen zu halten gefehlt habe; so erwidere ich darauf daß die Verzögerung meiner Habilitation vom Anfang November bis zum 25ten Januar ganz ohne meine Schuld, ohne zureichende Gründe von der Fakultät veranlaßt sey. Man muß sich daher auch wundern, daß die Herren Verfasser der Schrift: die Juristenfakultät es ganz zu übergehen scheinen, daß sie vom November bis zum 7ten Januar es verschoben haben dem Ministerio ihre Bedenken vorzutragen. Ich habe deshalb, so oft der Termin zu jenen beiden Probedorlesungen weiter herausgesetzt wurde, jedes einzelne Mal dagegen protestirt. So schrieb ich unter andern am 26sten Dezember v. J. an den Herrn Dekan:

„... doch leidet das, glaube ich wenigstens keinen Zweifel, daß meine Ihnen früher angezeigten Vorlesungen zu nächstem Sommer, in den Lektionskatalog mit werden aufgenommen werden, denn ich bin nicht in mora und habe das Meinige zur Erfüllung der erforderlichen Bedingungen gethan, ich muß also angesehen werden, als hätte ich sie wirklich erfüllt.“

Aus diesen Auseinandersetzungen scheint mir mein klares Recht hervorzugehn, und zu erhellen, daß ich, nachdem von mir die Leistungen, welche die Fakultät fordern konnte, erfüllt waren, ipso iure das Recht zum Halten öffentlicher Vorlesungen erwerben mußte. Ich wunderte mich daher schon darüber, daß meine Habilitation unter allerlei Vorwänden immer weiter verschoben wurde, und als nun am 7ten Januar d. J. die Fakultät das Ministerium des Inneren um Entscheidung des vorliegenden Falles bat, so wunderte mich

dies noch mehr, und ich kann nicht läugnen, daß ich dieses Verfahren, wo bei einem an sich, nach der Aeußerung der Fakultät selbst, klaren Gesetze, an eine höhere Behörde recurirt ward, für nicht ganz vereinbar mit Grundsätzen des Rechtes hielt. Allein das Ministerium, mein Recht von dem was mir rätzlich sey, genauer trennend, entschied ausdrücklich für mein Recht, und die Pflicht der Fakultät mich zur Habilitation zuzulassen. Ich sehe daher nicht ein, aus welchem Grunde die Herren Verfasser der Schrift: die Juristenfakultät p. 4. von dieser Ministerial-Entscheidung sagen können: „das Ministerium billigte vollkommen die Ansicht, welche die Fakultät von dem gegenwärtigen Fall gefaßt hatte,“ da nach dem Abdruck der, Beilage No. II. jener Schrift selbst, von dem Ministerial-Schreiben an die Fakultät enthalten ist, es darin ausdrücklich heißt: „und wird der Fakultät überlassen, auf den wiederholten Antrag des
Dr.

Dr. Witte wegen seiner Habilitation nach der provisorischen Ordnung zu verfahren.“

Allein wenn es sich auch rechtfertigen ließe, daß die Fakultät über ein, freilich un-
zweideutiges *), Gesetz von dem Ministerio

*) Mit der Lage der Sachen, so wie sie bei meiner Habilitations-Angelegenheit war, darf man ja nicht andre Fälle und deren Entscheidungen (auf welche die Verfasser der Schrift: die Juristen-fakultät mit den Worten (p. 3.) „Es war es nämlich bis dahin wirklich gehalten worden,“ hinzudeuten scheinen) verwechseln, in denen der lesen Wollende den akademischen Gradus den er bekleidete nicht ritz erlangt hätte, oder nicht bereit war die erforderlichen Leistungen zu thun. Dürfte die Fakultät aus Gründen Ausnahmen machen, und wäre ihr nicht, wie sie selbst ge-
steht, verwehrt auf den individuellen Werth Rücksicht zu nehmen, so mögten unter andren Umständen leicht Fälle eintreten können, die der Ehicane Spielraum ließen.

des Innern eine authentische Interpretation sich erbat, so liegt es doch wenigstens am Tage, daß diese Auslegung auch befolgt werden mußte, und es nicht erlaubt war in diesem, ja sogar in jedem andern ebenfalls unter das Gesetz gehörigen Falle, aufs neue eine Interpretation desselben einzuholen *). Wenn daher die Fakultät nach dieser Entscheidung, und nachdem ich die zum Behufe meiner Habilitation mir aufgegebenen Leistungen vollbracht hatte, abermals ihre Zweifel dem Ministerio vorlegte, so kann dies nicht mit Rechtsgrundsätzen in Uebereinstimmung gesetzt werden. Die Fakultät war, wie sie selbst erklärt (p. 19. unten), mit meiner ersten Vorlesung in so weit zufrieden, daß sie kein Bedenken trug, mir den Tag zu dem noch zu haltenden öffentlichen Vortrage anzu-

*) Das römische Recht §. 8. schrieb dies ausdrücklich vor. Cod. Justin. Lib. I. Tit. 14. Lex. 12

setzen; mithin hatte ihr der innere Werth der ersteren, deren Endzwecke zu entsprechen geschienen.

In Betreff der zweiten Vorlesung erklärt dagegen die Fakultät (p. 20), daß sie über dieselbe kein bestimmtes (also auf allen Fall kein nachtheiliges) Urtheil fällen könne. Wenn also die Herren Verfasser (p. 5. unten) sagen „die Fakultät nahm von dieser öffentlichen Vorlesung Gelegenheit, ihre Bedenken gegen die Aufnahme des Dr. Witte, unter die Privatdozenten der Universität, abermals dem Ministerium vorzulegen;“ so sieht man nicht recht ein worin diese Gelegenheit zu suchen sey, da ja seit der letzten Entscheidung des Ministerii keine neuen Zweifelsgründe gegen meine Zulassung als Privatdozent hinzugekommen wären; man müßte denn, wie ein großer Theil des Publikums anzunehmen nicht abgeneigt scheint, worüber ich indeß mir ein Urtheil anzumessen nicht wage, dieses Motiv

in dem würdigen Benehmen einiger Studirenden finden wollen. Doch sey dem wie ihm wolle; wurde die Fakultät durch das Betragen jener Studirenden nicht zu der zweiten Anfrage bei dem Ministerio veranlaßt, so suchte sie den in der ersten Ministerial-Entscheidung enthaltenen Befehl zu umgehen; lag dagegen der Grund wirklich in dem, „auf unzweideutige Weise zu erkennen gegebenen Widerstreben des Gefühls“ jener Studenten so ist es wenigstens klar, daß die Fakultät in diesem Falle sich auch mit einem sehr unzureichenden Grunde begnügte, und dem Publikum sey es überlassen zu beurtheilen in wie fern erstere ihre Autorität hierbei außer Augen setzte, oder nicht.

Fragt man dagegen: welches der Grund gewesen sey, der die Juristenfakultät bewogen habe, die Gesetze im gegenwärtigen Fall bei Seite zu setzen, so erhält man (p. 3.) zur Antwort „die Fakultät habe in meiner großen

Jugend ein entschiedenes Hinderniß gefunden.“
 Nun steht man freilich nicht ein, inwiefern ein so äußerer Umstand als das Alter ist, über die Fähigkeit zum Lehren entscheiden soll; so wenig als man bisher bei Auswahl der Lehrer auf andre äußere Verhältnisse, Rücksicht genommen hat. Allein ich halte es für unnöthig hierüber sowohl, als über die vielen Beispiele gleicher Jugend bei angehenden akademischen Lehrern ausführlicher zu werden, da in öffentlichen Blättern ohne mein Zuthun schon genug Gründliches über diesen Gegenstand geredet ist.

Wenn die Fakultät nächstdem in dem ersten Bericht an das Ministerium (p. 10.) als Hinderniß meiner Habilitation die angeblich ungünstige Stimmung der Studirenden gegen mich anführt, so kann man nicht umhin seine Verwunderung darüber auszudrücken, daß letzteren abermals ein Desistvotum in Verhandlungen der Fakultät zugeschrieben wird,

welchen Standpunkt der Studirenden man auch in der (p. 21.) ausgesprochenen Furcht vor neuen lärmenden Scenen der Art nicht undeutlich durchblicken sieht. Wenn indeß die Fakultät (p. 21.) ausspricht: „daß meine Specimina unter ihrer Erwartung geblieben seyen“ so weiß ich (obgleich ich versprochenemmaßen mich in keine Untersuchung darüber einlasse, inwiefern die Fakultät in dieser Aeußerung Recht habe, oder nicht) doch auf keinen Fall, wie man diese Behauptung mit den früher in demselben Schreiben enthaltenen Aeußerungen vereinbaren soll, nach welchen die Fakultät gegen meine beiden Habilitationss-Vorlesungen nichts einzuwenden hatte. Auch kann ich mein Erstaunen darüber nicht unterdrücken, daß die Herren Verfasser haben drucken lassen: „Wir fürchten . . . daß . . . sein Name in dem Katalog ein nicht günstiges Licht im auswärtigen Publikum auf die Universtät werfen dürfte.“ Sollte wohl eine

solche Sprache eines solchen Kollegiums würdig seyn? — Die hierin enthaltene persönliche Beleidigung übergebe ich mit Stillschweigen; ob ich zu der Beschuldigung einer solchen Unwürdigkeit wirklich Veranlassung gegeben habe, mögen Andre beurtheilen. — Auf allen Fall leuchtet daraus hervor, daß die hiesige Juristenfakultät über diesen Punkt sehr abweichend von der Heidelbergischen denken muß, welche letztere mir das Recht zu lehren (die Doktorwürde) „in aller Form“ ertheilte, und ihren nicht minder begründeten Ruf doch wohl eben so ungern verscherzen möchte. Auch brauchte sich die hiesige Juristenfakultät um so weniger meines Namens zu schämen, wenn er im Lections-Verzeichniß stünde, da Privatdozenten nicht im gleichen Verhältniß wie Professoren zur Universität stehen, bei welchen letzteren allein es sich ereignen dürfte, daß ihr Name ein ungünstiges Licht auf die Universität werfen könnte. Denn nur die Professo-

ren werden berufen, und es kann daher auch nur bei ihnen der Universität zum Vorwurfe gereichen, wenn dieselben keinen hohen individuellen Werth haben. Die Privatdozenten dagegen können, nachdem sie graduiert sind, lesen wo sie wollen, und die jedesmalige Fakultät wirkt dabei durchaus nicht mit.

In dem bisher Gesagten sind, wie es mir scheint, die Hauptpunkte und Gründe auseinander gesetzt, durch welche entschieden werden kann, ob die hiesige Juristenfakultät ein Recht hatte meine Habilitation zu hindern oder nicht. Allein zu demselben, woraus, wie mich dünket, erhellt, daß die Fakultät ein solches Recht nicht hatte, kommt noch als bedeutender Verstärkungsgrund, daß die Fakultät, sowohl in pleno, als der Dekan und einzelne Professoren derselben, verschiedentlich dieses mein so eben erwiesenes Recht zur Habilitation, ausdrücklich und stillschweigend anerkannt haben. Nachdem ich nämlich im

November v. J. bei der Juristenfakultät schriftlich um Aufnahme unter die Privatdozenten angehalten, und die von ihr gemachten Forderungen erfüllt hatte, wies sie mich durchaus nicht ab, sondern es gab mir dieselbe vielmehr durch den Dekan das für die deutsche Habilitations-Vorlesung zu bearbeitende Thema. Hierin lag nun die offenbarste Anerkennung meines Rechtes, denn unter welchem Vorwande hätte die Fakultät von mir, der ich in gar keiner anderweitigen Verbindung mit ihr stand, sonst die Entwicklung einer Rechtsmaterie fordern können, als um mir dagegen ein Recht zu ertheilen? Wäre die Fakultät bisher auch nicht schuldig gewesen mich zum Privatdozenten zuzulassen, so hätte sie diese Pflicht mit Aufgabe des Thema's gleichsam durch einen Kontrakt über sich genommen. Ich verlangte von der Fakultät die Verstattung meiner Habilitation, und sie gab mir den Gegenstand, den die eine zur Habilitation erfor-

berliche Vorlesung betreffen sollte, und erkannte mithin deutlich genug mein Recht an. Denn war ich verbunden diesen Gegenstand zu bearbeiten, und die Vorlesung darüber zu halten (wäre ich nicht verbunden gewesen, so hätte mir die Fakultät das Thema gar nicht geben können), so lag darin für mich eine Pflicht. Und dieser Pflicht, der bekanntlich ein Recht gegenüber stehen mußte, entsprach mein Recht, hier als Privatdozent auftreten zu dürfen, und diesem Rechte die Pflicht der Fakultät mich dazu zuzulassen. Wollte nun, nachdem ich die erwähnten Vorlesungen gehalten hatte, die Fakultät mich dennoch nicht als habilitirt anerkennen, so erfüllte sie in dem zwischen uns bestehenden Verhältnisse ihre Gegenpflichten nicht, nachdem ich den meinigen schon Genüge gethan hatte.

Auf diese Weise erkannte die Fakultät mein Recht zur Habilitation gleich im An-

fang der Verhandlungen über diesen Gegenstand an. Eben so geschah es indeß auch nachdem erstere über diesen Gegenstand zu zweifeln angefangen hatte. Denn nachdem die Fakultät während zweier Monate die Gelegenheit meiner Nostrifikation von Termin zu Termin hinausgesetzt hatte, suchte sie, wie erwähnt, bei dem Ministerio des Innern um Entscheidung nach, und als diese in Betreff meines Rechtes zu Gunsten meiner ausfiel, erhielt ich am 19ten Jan. d. J. vom Herrn Dekan der Fakultät folgendes Villet:

„Da Ew. Wohlg. nach dem Rescript
 „des Herrn Ministers von Schuckmann
 „Exzellenz an Ihren Herrn Vater, welches
 „uns abschriftlich mitgetheilt worden ist,
 „von neuem an die Facultät gewandt haben,
 „so lade ich Namens derselben Sie erge-
 „benst ein,

„am Dienstage, dem 21sten, um 5 Uhe
 „sich in meinem Hause einzufinden, um

„Ihre lateinische Vorlesung vor der
 „Fakultät zu halten; wie Sie das
 „Thema wählen wollen, hängt von
 „Ihnen ab.

„Schmalz, D.

„als Decan der juristischen Facultät.“

Aus diesem Briefe erhellt deutlich ge-
 nug, daß die Fakultät die Sache als durch
 das Ministerial-Schreiben entschieden aner-
 kannte. Sie hatte vorher Zweifel erhoben,
 und mir die Haltung meiner Habilitations-
 Vorlesungen nicht gestatten wollen. Jetzt
 nach der Entscheidung des Ministerii setzte sie
 mir den Tag zu der ersten derselben an, und
 bestimmte wie sie gehalten werden sollte.
 Aber auch nachdem ich diese Vorlesung schon
 gehalten hatte, lud mich die Fakultät zu der
 deutschen ein, und erkannte dadurch aber-
 mals auf unzweideutige Art mein Recht an.
 Ich erhielt nämlich noch den 21sten Januar
 von dem Herrn Decan folgenden Brief:

„E. W.

„werden hierdurch von mir Namens der
 „juristischen Fakultät eingeladen, Ihre öf-
 „fentliche Vorlesung teutsch, am Sonna-
 „abend den 25sten d. M. im Universitätsges-
 „bäude um 12 Uhr zu halten. Sollten Sie
 „einen andern Tag wünschen, so bitte ich
 „mir solches so bald als möglich wissen zu
 „lassen, da ich sonst am Donnerstage den
 „Anschlag affichiren lasse. Das Auditorium
 „worin Sie lesen werden, werde ich Ih-
 „nen zeigen, wenn Sie die Güte haben, an
 „diesem Tage mich abzuholen.“

„Am 21sten Januar 1817.“

„Schmalz

„als Decan der juristischen Fakultät.“

Wo möglich noch klarer sprach indes die
 Juristenfakultät meine Befugniß zur Habili-
 tation, und deren Anerkennung von ihrer
 Seite durch einen am schwarzen Brett ge-
 machten Anschlag aus, dessen Worte zwar

leider nicht mehr vor mir liegen, dessen Inhalt aber ohngefähr folgender war: Die Fakultät lud zu meiner, unter ihrer Autorität zu haltenden, Vorlesung ein, durch die ich, als Doctor Heidelbergensis, die jura eines Doctoris nostri erhalten sollte. Als ich hierauf an dem bestimmten Tage jene Vorlesung halten wollte, und nach den ersten der schon hinlänglich bekannten Störungen erklärte, daß ich diesen von den Lärmenden verhinderten Vortrag nun nicht halten würde, daß er aber, weil er ohne meine Schuld nicht habe gehalten werden können, als vollbracht angesehen werden müsse; da suchte der Herr Dekan der Juristen-Fakultät die Unruhigen zum Schweigen zu bringen, und verlangte von mir, daß ich jene Vorlesung dennoch halten möchte.

Wie konnte er aber dies von mir verlangen, nachdem ich unmittelbar vorher ausgesprochen hatte, daß ich nicht wollte, wenn

er nicht anerkannte, daß mir für die Haltung dieses Vortrages von der Fakultät ein Recht, nämlich hier als Privatdozent auftreten zu dürfen, ertheilt werden müsse? — Ja sogar als ich einige Tage darauf den Herrn Dekan befragte, ob jetzt niemand mehr etwas gegen die geschehene Vollziehung meiner Habilitation einwenden könne, so beantwortete er diese Frage mit, nein; und als ich ihn um eine von der Fakultät hierüber ausgestellte Urkunde ersuchte, versicherte er mich, daß eine solche nicht gebräuchlich und auch vollkommen unnöthig sey, da durch Haltung des öffentlichen Vortrages das Recht eines Privatdozenten ipso jure erworben werde, es also keiner besondern Bescheinigung mehr bedürfe. Eben so sprach ein anderes Mitglied der Fakultät; ich ließ mich daher, der Wahrheitsliebe dieser Herren vertrauend, sehr leicht beschwichtigen. Schon früher hatte ich dem Dekan die Anzeige der Vorlesungen,

die ich in diesem Sommerhalbjahre halten wollte, übergeben, und er hatte, als ich ihm wiederholt meine Verwunderung und Besorgniß über die Verzögerungen der Fakultät ausdrückte, mir sein Wort gegeben, daß, wenn ich den erforderlichen Leistungen Genüge thäte, er mir für die Aufnahme meiner Vorlesungen in den Lections-Katalog stehe. Jetzt äußerte ich abermals dem Herrn Dekan meine Unruhe in Betreff dieses Punktes, allein er versicherte mich, daß ich in dieser Hinsicht vollkommen unbesorgt seyn möge, da die erwähnte Aufnahme gar kein Bedenken haben könne. Gleichlautend war seine Antwort, als ich ihm sagte, wie ich zufällig erfahren habe, daß in dem Brouillon des Lections-Cataloges meine Vorlesungen nicht enthalten seyen. Es erwiderte mir nämlich der Herr Dekan, meine Vorlesungen seyen nachträglich dem Ministerio eingeschickt, und würden daselbst bei Durchsicht
des

des Verzeichnisses der Vorlesungen hinzugefügt werden. So erfuhr ich erst zu der Zeit, wo der definitive Abdruck vollendet war, daß die Fakultät über die Ausnahme meiner Kollegien besondere Zweifel dem Ministerio vorgelegt hatte, ich konnte daher von der allgemeinen Regel: *audiatur et altera pars* keinen Gebrauch mehr machen. Aus dem allen leuchtet hervor, daß noch jetzt die Fakultät nicht umhin konnte, zum Scheine mein Recht anzuerkennen. Sie scheuete sich noch immer, mir zu sagen, wie sie in meiner Sache wirklich gehandelt habe, weil ich darin so gleich eine Uebertretung der Rechtsvorschriften hätte erblicken müssen. Darum hielt sie es für rätlicher die Sache nicht grade und offen, sondern heimlich und hinter meinem Rücken zur Entscheidung zu bringen, ohne daß ich gehört werden konnte. In desto trüberem Lichte muß indeß dies Verfahren der Fakultät erscheinen, wenn man sieht wie streng

rechtlich die höhere Behörde, das Ministerium, entschied. Schon in dem ersten Reskripte erkannte dasselbe mein Recht vollkommen an, unterschied aber davon sehr genau, wenn es sich herabließ meinem Vater wohlwollenden Rath in dieser Lage zu ertheilen. Dieser äußerst wesentliche Unterschied ist es aber, den die Fakultät beständig außer Augen gesetzt zu haben scheint, wenn sie zu dem, was sie für mich zuträglich hielt mich zwingen wollte. Eben so wenig entzog mir das Ministerium in der zweiten Entscheidung mein formelles Recht, obgleich dasselbe nur den einseitigen Bericht der Fakultät hatte hören können, sondern es entschied, da ich in der Zwischenzeit von des Königs Majestät zu einer Reise bestimmt worden war, daß hierdurch, weil ich nun anderweitige Geschäfte erhalten habe, der Streit in dieser Angelegenheit beigelegt sey, indem nun von Aufnahme meiner Vorlesungen in den Kata-

log nicht mehr die Frage seyn könne. So ohngefähr war die Lage der Sachen, als meine Abhandlungen aus dem Gebiete des römischen Rechts im Druck erschienen.

So wie ich bei Gelegenheit dieser Schrift über das Verfahren der Fakultät in meiner Habilitations-Angelegenheit schwieg, und so wie selbst eine zu Anfang der Vorrede gleichsam wider meinen Willen mir entfallene flüchtige Aeußerung die Nothwendigkeit, auf die Fakultät bezogen zu werden, grade nicht in sich trägt; so wollte ich auch nachher über diese Sache keine weitere Erörterung mehr veranlassen, ob ich mich gleich zu der Ueberzeugung berechtigt halten dürfte, daß die Defektheit derselben mir nicht zur Schande gereichen könnte. Noch viel weniger wollte ich in anonymen Aufsätzen (von denen ich daher wohl nicht erst zu erinnern brauche, daß keiner derselben von mir verfaßt oder veranlaßt ist) weder für mich reden, noch die

gegnerischen beantworten. Deshalb ist es mir unbegreiflich, wie die Herrn Verfasser der Schrift: die Juristen-Fakultät, sich hierdurch (oder wodurch sonst? —) bewogen sehen konnten, in dieser Sache auch öffentlich gegen mich aufzutreten, da sie durch keine beleidigende, oder auch nur ihr Verfahren direkt tadelnde Aeußerungen von meiner Seite, dazu veranlaßt waren. Doch dem sey nun wie ihm wolle, jene Brochure ist einmal erschienen, sie enthält die Auseinandersetzung, daß ich in jener Sache unrecht gehabt hätte, und nun erst bin ich zu einer Erwiderung genöthigt. Diese gebe ich hierdurch unverholen, wie es der offene Angriff fordert. Sollte mich dennoch Partheilichkeit für mich selbst zu weit geführt haben, so wird doch diese Schrift, wenigstens als Gegensatz der angreifenden nothwendig seyn, um bei dem Leser ein unpartheiisches Urtheil hervorzurufen. Sollte mir vielleicht beim flüchtigen

Niederschreiben dieser Darstellung, die freilich bloß die Sache im Auge haben wollte, etwa dennoch ein unbescheidener Ausdruck entfallen seyn, so möge man dies meinem Unmuth und der nothwendigen Eile zu gute halten. —

So viel über das Verfahren der Fakultät in meiner Habilitationsache. Außerdem fügen aber (p. 7.) die Herren Verfasser hinzu, es sey auch noch ihr Zweck gewesen, zu zeigen, daß sowohl in jener Habilitationsache selbst, als in den damit verbundenen Vorfällen, „nichts übrig bleibe, was als Folge „irgend einer Bemühung persönlicher Widersacher von mir betrachtet werden könnte.“ — Ein jeder sieht leicht ein, daß sich weder das Mitwirken von Personen, die feindlich gegen mich gesinnt gewesen wären, noch das Gegentheil davon rechtlich beweisen läßt. In Fällen der Art können bloß Vermuthungen und Wahrscheinlichkeiten, aber keine po-

sitive Gewißheit statt finden. Schon aus dem Grunde würde eine weitläufige Erörterung dieser Frage unpassend seyn, um so mehr, da diese Schrift mein Recht nur gegen die Juristen-Fakultät vertheidigen soll, ich daher über persönliche Widersacher von mir schweigen muß, zumal da ich noch nie näher bezeichnet habe, wo solche zu finden seyen. Es möge also auf sich beruhen, inwiefern es sich anderweitig würde erklären lassen, daß in den zwei Monaten von November bis Januar gar nichts in meiner Habilitationsache geschehen ist; inwiefern es Urheber der, p. 18 der Schrift: die Juristen-Fakultät, angeführten „Anekdoten,“ die, nach den unzähligen mir davon bekannten Proben allesammt erdichtet sind, geben müsse; inwiefern es möglich sey anzunehmen, daß Studenten, die doch gegründeten Anspruch auf Bildung machen sollten, ohne je auch nur im mindesten von mir beleidigt worden zu

seyn, und ohne äußere Anregung sich so wie es geschehen ist hätten benehmen können; inwiefern endlich die eigenen Aussagen mehrerer Studenten von jener, in der Schrift: die Juristen-Sakultät aufgestellten Behauptung, abweichend möchten befunden werden. Kurz alles dieses übergehe ich, als nicht zur Sache gehörig; kann dagegen meine Verwunderung darüber nicht unterdrücken, daß die Herren Verfasser der mehr erwähnten Schrift (p. 7.) als ihren Zweck mit angeben, beweisen zu wollen, "durch welche Motive die Studirenden geleitet worden seyen," und zu diesem Behufe den Brief des Studirenden N. von L. nebst dem Protokoll über dessen Verhör, als Beilagen (IV und V.) mit abdrucken lassen. Denn unberücksichtigt, daß diese erwähnten Beilagen zum Theil Schimpfreden und Beleidigungen gegen einen Einzelnen, gegen mich, enthalten, und sie deshalb unwürdig seyn möchten, von dem Publika

aus dem Munde der Fakultät vernommen zu werden; so scheint ein solches Verfahren die Studirenden in ihrem gesetz- und ordnungswidrigen Betragen bestärken zu müssen, und man kann sich nur dadurch, daß dieselben sich von einer solchen Stimmung der Fakultät überzeugt halten durften, erklären, wie sie es wagen konnten, einen Artikel wie den im Allgemeinen Anzeiger No. 92. von 5ten April 1817 drucken zu lassen. Man erwarte indeß nicht, daß ich auf den eben genannten oder ihm ähnliche Artikel antworten werde, man erwarte von mir keine Erwiderung auf andere Angriffe dieser Art, die sich noch dazu auf in der Stadt zirkulirende Anekdoten, als Beweismittel, berufen müssen.

Aber noch ein, von den Verfassern der Schrift: Die Juristen-Fakultät selbst, gerügter Punkt, bleibt mir zu beantworten übrig, bei dem es sich nicht mehr um bloße Kräu-

lung oder Rechtsverletzung handelt, sondern der vielmehr nichts geringeres enthält, als den Vorwurf moralischer Schlechtigkeit und frechen Betruges. Obgleich durch denselben mein besseres Selbst angegriffen wird, so werde ich mich dennoch bemühen, selbst hier, wo zu schweigen nur der Ehrlose vermag, das bittere Gefühl zu besiegen, um der ruhigeren Sprache Raum zu geben, und das um so mehr, da eine wahrhafte und schlichte Erzählung der Thatsache schon hinreicht, und leidenschaftliche Deklamationen unnöthig macht. Sollte indeß auch in der bloßen Vertheidigung ein Angriff zu liegen scheinen, so möchte die Ursache nicht in mir, sondern in der Sache selbst zu suchen seyn. — Ich habe nämlich schon oben (p. 13) bemerkt, daß ich der Fakultät zuerst den Brouillon meiner Dissertation übergab; ich erklärte hierbei ausdrücklich, daß dies nicht das Original, sondern der Brouillon sey, weshalb ich ihn schon

wenige Tage darauf von ersterer wieder zurück erhielt. Erst jetzt, etwa im Anfang des Decembers, reichte ich das Original ein, und dies blieb der Fakultät bis kurz vor dem Druck meiner Abhandlungen aus dem Gebiete des römischen Rechts. Zu dieser Zeit hatte die Fakultät ihrerseits schon alle Verhältnisse mit mir abgebrochen, und die Aufnahme meiner Vorlesungen in das Lektionsverzeichnis mir verweigert; der einzig mögliche Rechtsstiel unter dem die Fakultät Ansprüche darauf hätte machen können, dies Manuscript meiner Dissertation zurück zu behalten, nämlich die Gestattung meiner Habilitation, war jetzt von ihrer Seite schon weggefallen, sie konnte mir daher dessen Rückgabe nicht verweigern. Da ich nun zum Druck meiner Abhandlungen nicht gern ein neues Exemplar meiner Dissertation schreiben wollte, und ich auch wünschte, daß der Abdruck derselben der der Fakultät früher

eingelieferten Handschrift vollkommen gleichen möge, so erbat ich mir eben dieses Original-Manuscript von dem Herrn Dekan zurück. Als er mir einwandte, die Fakultät müsse doch ein Exemplar haben, so versprach ich ihm für erstere, sogleich nach vollendetem Drucke, ein gedrucktes zuzustellen, als er aber auch für die Zwischenzeit ein handschriftliches verlangte, gab ich ihm einstweilen meinen Brouillon, den die Fakultät schon früher auf einige Tage gehabt hatte, und den sie nach meiner damaligen Erklärung schon als solchen kennen mußte.

Dieser, dem Herrn Dekan einstweilen (gegen das zum Behuf des Druckes mir herausgegebene Original) geliehene Brouillon, ist nun "das handschriftliche Original" das nach p. 8" in den Acten der Fakultät liegt, und wovon dieselbe eine Probe von 5 Seiten hat abdrucken lassen, um auch dem Publika ihre „Verwunderung“ (!) über die

großen Abweichungen desselben von meiner jetzt abgedruckten Dissertation mitzutheilen. Es kommt hiezu daß gerade die 5 Seiten, welche die Herren Verfasser jetzt haben abdrucken lassen, und die in dem Manuscript zwei Blätter ausmachen, damals als ich jenen Brouillon der Juristen-Fakultät zum ersten Male überreichte, mit zwei andern Blättern vertauscht waren, die den Inhalt derselben in eben der Form enthielten, wie er in dem handschriftlichen Originale und dessen in meinen Abhandlungen gemachten Abdruck sich vorfindet. Als ich indeß denselben Brouillon der Fakultät zum zweiten Male übergab, wo dies meines Bedünkens nur pro forma geschehen sollte, hielt ich es nicht für nöthig die dem Originale gleichenden zwei Blätter in dem Brouillon wieder an ihre Stelle zu legen, sondern ich stand nicht an, die zufällig wieder hineingekommenen ganz alten zwei Blätter, aus denen die Fakultät

ihren jetzigen Abdruck geschöpft hat, darin liegen zu lassen. Allerdings ist aber meine Dissertation wörtlich nach dem der Fakultät früher überreichten Original-Manuscript abgedruckt, wie ich aus dem letzteren, welches zufällig aus der Druckerei in meinen Gewahrsam zurückgekehrt ist, beweisen kann; man möchte denn etwa einige unbedeutende, bei Korrektur der Druckbogen gemachte Aenderungen, wider mich zum Beweis der Lüge anführen wollen. Daß sich dieses wirklich so verhält, dazu mögen die zwei ersten Blätter des Original-Manuscripts die ich in der Beilage mit abdrucken lasse, und die dem Inhalte der Beilage VIII. jener Schrift entsprechen, als Beleg dienen.

Nach erfolgtem Abdruck schickte ich dem Herrn Dekan ein Exemplar zu, und erbat mir schriftlich jenen Brouillon nunmehr zurück, erhielt indeß keine Antwort; dasselbe geschah, als ich durch Dienstboten wieder

holt darum bitten ließ. Erst als die Schrift: Die Juristen = Fakultät im Druck erschienen war, erhielt ich zur Antwort, man könne mir jenes Manuscript nicht zurückgeben! — —

Ich glaube mit dieser Erzählung ist der Sache Genüge geleistet. Vielleicht enthält sie auch noch manche Rechtfertigung jener Aeußerungen in der Vorrede zu meinem Abhandlungen, die die Herren Verfasser tadelnswerth fanden. Einer genaueren Zergliederung dessen was sich daraus folgern ließe, enthalte ich mich. Daher nur noch folgende Bemerkung: Mit welchem Rechte kann die Fakultät, nach der mir verweigerten Habilitation, mein Eigenthum mir noch vorenthalten? Wie ferner das bittweise dem Herrn Dekan Beliebene, nach Erfüllung dessen was die Rückgabe bedingte, mir herauszugeben sich weigern? und wie darf sie ein ihr anvertrautes, ja nicht einmal das ächte Probe-Manuscript, wider des Verfassers

und Eigenthümers Wissen und Willen abdrucken lassen? — Doch ich muß schweigen, soll ich meinem Vorsatze getreu bleiben; und damit ich nicht genöthigt sey, mit Unmuthe die Feder niederzulegen, mögen folgende freundliche Worte aus der Rede, die mein theurer und allverehrter Lehrer, Herr Hofrath C. S. Zacharia, als Dekan bei meiner Promotion in Heidelberg hielt, und wovon er mir eine Abschrift zu gestatten so gütig war, zum Schluß dienen.

„Multum tibi oneris impositum esse
 „sentio, cum puer eos in literis pro-
 „fectus feceris, ut multorum oculos et
 „studia in te converteres, quin ab ipso
 „Rege Borussorum beneficio publico
 „dignus habereris; jam patria, jam pa-
 „rentes optimi, amici extranei, ut, quod
 „mature contraxisti debitum, persolvas,
 „exigunt. Et difficile sane est expecta-
 „tioni satisfacere; difficilium sibi. —

„Praeterea literarum, quarum studio
 „flagras, ambitus immensum patet; ita
 „ut, si vel per integram vitam iis ope-
 „ram dederis tamen modestia confes-
 „sionem ignorantiae sit expressura.
 „Denique experieris, si jam ad rem-
 „publicam accesseris, obtrectationem
 „aequalium, aemulorum invidiam, op-
 „timatum superbiam; quippe quae vir-
 „tuti deesse nequeunt, utpote virtutis
 „incitamenta. Attamen bono te esse
 „animo jubeo. Nihil industriae,
 „nihil sollertiae, nihil erecto
 „animo arduum est atque im-
 „pervium. Experientia didicisti,
 „quantum labore et studio effici possit.
 „Haec ipsa quae hodie in te collata
 „est dignitas, est tam virtutis praemium,
 „quam ad virtutem incitamentum.“

Geschrieben Berlin den 25. May 1817.

Beis

B e i l a g e.

Enthaltend die zwei ersten Blätter
des

Original-Manuscripts meiner Dissertation,
deren Inhalt den, Beilage VIII. der Schrift:
die Juristenfakultät
abgedruckten ersten zwei Blättern des Bronjllons
entspricht.



ULPIANUS [libro septimo decimo¹⁾
ad edictum.

Interdum 2) pars ususfructus 3) et 4) non

1) Haloand. libro VII.

2) Paul. a Castro in novis praelectt. super
digesto veteri Venet. ap. Junr. 1593. f. in-
ter dominum.

3) In vett. edd. et codd. saepe ususfructus.

4) Cod. Lips. Paul. $\frac{2}{878}$ olim 729, Cod. Re-
gius Berolinens. Ed. vet. nonnullae, e. gr.
Venet. apud Ioann. Herborn de Silhigen-
stadt 1482. (cf. Panzer Annal. Typogr. III.
206. 774), ut et Hal. et qui eum secuti
etiam.

habenti partem 5) suam sed 6) amittenti 7)
adcrevit. Nam 8) si ususfructus duobus
fuerit legatus et 9) alter lite 10) contes-

- 5) Inde a verbis ... tem suam tota lex in
Cod. Lips. Paul. erasa, et recentior textus
superscriptus est. In ed. Venet. ap. J.
Herb. 1482. per artem suam.
- 6) In Cod. Bibl. Senat. Lips. verba: sed
amittenti desunt, inter lineam vero ad-
jecta.
- 7) Cod. Heidelberg., Lips. Paul. $\frac{2}{876}$, $\frac{4}{878}$,
Reg. Berolinens. et Ed. Veneta 1482. inse-
runt, partem suam. Idem inter lineas
adjectum est in Cod. Lips. Paul. $\frac{1}{873}$ ol.
1102. Sed in Cod. Lips. $\frac{4}{878}$ ol. 1104 ex-
punctum est.
- 8) Cod. Georg. August. et Reg. Berolinens.
addunt et.
- 9) et deest in Cod. Bibl. Senat. Lips. et Georg.
August.
- 10) Cod. Bibl. Senat. Lips. contestata lite,
Paulin. $\frac{2}{878}$ ol. 729 litem contestatus.

tata amiserit 11) usumfructum mox et 12) collegatarius 13) qui litem contestatus non erat 14) usumfructum amisit 15) partem dimidiam dumtaxat quam 16) amisit qui

11) In nonnullis codd. ut Reg. Berolin. amisit.

12) et deest in edd. Tortinis.

13) Cod. Senat. Lips. cum legatarius expuncta vero vocula cum superscriptum est con. Cod. Georg. August. collectarius.

14) Cod. Heidelb. fuerit.

15) In vet. libris tam manu, quam typis exaratis saepius, amiserit. False tamen Bronemann. ad h. l. contendit, indistincte hanc lectionem esse vulgatam. Nonnunquam praeterea inverso ordine, amiserit usumfructum codices habent.

16) Verba, partem . . . quam desunt in Cod. Paul. $\frac{2}{8\frac{7}{6}}$ olim 729.

contestatus 17) est 18) adversus eum qui se liti 19) optulit a possessore consequitur. Pars enim collegatarii 20) ipsi 21) adcrecit non domino proprietatis 22).

17) Cujacius et Majans. de quibus mox plura Dionysiusque Gothofredus ad h. l., nonnullos negativam hic inserere particulam asserunt.

18) Cod. Senat. Lips. caret verbo, est.

19) Codd. Gotting., Lips. Paulin. $\frac{2}{876}$ olim 729, $\frac{3}{877}$ olim 1103. item 14. et Reg. Berolinens. habent, liti se.

20) Cod. Lips. Paulin. $\frac{3}{877}$ ol. 1103. it. 14. collectari suprasor. lect. florent.

21) Cod. Lips. Paulin. $\frac{4}{878}$ ol. 1104. personae ipsi.

22) In Cod. Heidelberg. desunt verba, non... proprietatis.

Ususfructus enim personae ad crescit 23) \\
 et si 24) fuerit amissus.

23) In Cod. Lips. Paul. $\frac{x}{873}$ verba, non . . .
 ad crescit defuerunt antiquitus sed inter
 lineas adjecta.

24) Si defuit in Cod. Gotting. sed recenter
 margini adscriptum.

De inscriptione legis.

In enumerando lectiones variantes, florentinam non ab omnibus probari scripturam in inscriptione, observavi. Haloandrum enim qui sequuntur: Libro septimo ad Edictum exhibent. Perperam tamen, quod pace manium Haloandri dixerim, Ulpianum enim in libro septimo ad Edictum, de rebus judicialibus tractasse probant: L. 1., 3. Si ex noxali causa. L. 1. De eo per quem fact. erit. L. 5, 7. De procuratorib. L. 7. De judiciis. L. 11. De noxalibus actt. L. 69. De V. O. L. 25. Ad L. Cornel. de falsis. Nec obstat L. 44. ff. locati ubi cum Haloandro observantibus

tibus Charonda 1) et D. Gothofredo 2) legendum videtur, libro septimo decimo.

Quoad florent. lectionem concedendum quidem est in L. 5. si ususfruct. L. 2. De servitut. L. 5. De servit. praed. urb. L. 3, 5. De S. P. R. L. 2. Commun. praedior. L. 2, 4, 6, 8. Si servitus. L. 27. De V. S. (quas omnes ex libro XVII. quem scripsit Ulpianus ad edictum urbicum commentarii superesse arguunt inscriptt.) servitutum contineri materiam; in nulla tamen earum praeter

-
- 1) In notis ad edit. Pandectar. omnibus fere reliquis praestantiorem quae eo curante Antverp. ap. Plantin. 1575. fol. prodiit.
- 2) In not. criticis ad edit. corp. J. quae primum Lugd. 1589. 8vo prodiit et saepius recusa est. (Haec editio viris doctis minus nota merum textum florent. adhibitis Taurell. signis, adjectisque lectt. variantt. fere nunquam contemnendis, repraesentat).

L. 5. Si ususfr. pet. (quam ut cum nonnullis e. gr. Haloandro observante Charonda l. l. libro XVIII. ad Sabinum tribuamus non multum deest.) personales servitutes (usumfructum et usum) exponit Domitius noster. Quare si ingenio liceret indulgere, legendum esse crediderim, Ulpianus Libro XVII ad Sabinum. Verbum enim, Sabinum in, Edictum faciliter mutari posse, nihil est cur dubitemus, praesertim si ad abbreviandi methodum, qua veteres usi sunt, respiciamus, scribendi scilicet **EDM** pro edictum et **SBM** pro Sabinum. Quam conjecturam ut firmemus ad inscriptionem solummodo L. 36. ff. de LL. provocamus, quod fragmentum Florentiae libro VII Ulpiani ad Sabinum tributum, cod. Bibl. Heidelbergensis ex libro VII, commentarii ab eod. ad Edict. confecti excerptum esse testatur. Nihilominus ta-

men inscriptionis lectionem modo a me propositam in ullo codice manu exarato, vel impresso exstare me latet. Calculum tamen eidem adjicit, in compluribus ejusdem libri fragmentis de usufructu ac usu tractari 3), et hoc ipso in titulo, de usufructu accr. ex libro XVII. Ulpiani ad Sabinum, alternas fere ubique sumtas esse leges 4), ad quarum ordinem et nostra referenda sit lex. Ex paucis, quae attuli, exemplis jam patet, quod innumeris aliis probare difficile non foret, legum scilicet

3) L. 7, 9, 12, 21, 23, 68, 70, 72 De usufr. et quemadm. L. 1, 3, 6, 8, 12. De usufr. accr. L. 1. quando d. usufr. leg. ced. L. 1, 3, 5, 8, 10, 12, 29. Quib. mod. usufr. vel usus amitt. L. 2, 4, 8, 10, 12, 14. De usu et habitat.

4) L. 1, 3, 6, 8, [10], 12 coll. Hugon. Diatr. Versuch die Eintheilung der Pandekten in 3 B^ü zu erklären; in Civilist. Magaz. Tom. V. Fass. 1. p. 14. not. *).

inscriptt. in cod. florent. obvias, a vero saepius abhorrere 5) et alibi meliores exhiberi. Quam ob rem in nova pandectarum editione procuranda, codicum, inscriptiones exhibentium collatio quam plurimum necessaria foret. Magnum eorum numerum laudavit Brenemannus 6), exstant et in Germania nostra plures hujuscemodi. Haloandrum praeterea veras saepius edidisse legum inscriptiones mirum est, cum reliquarum collatione ingenuas eruere nondum potuisset 7) necdum inscriptionum studium in usu esse coepisset.

5) Labitt. de usu indic. pandectar. in f. Ed. Gundling. p. 371.

6) Brenemann. Hist. pandectar. florentin. p. 247—60. 275—90.

7) L. c.

Ka 1016
S

ULB Halle

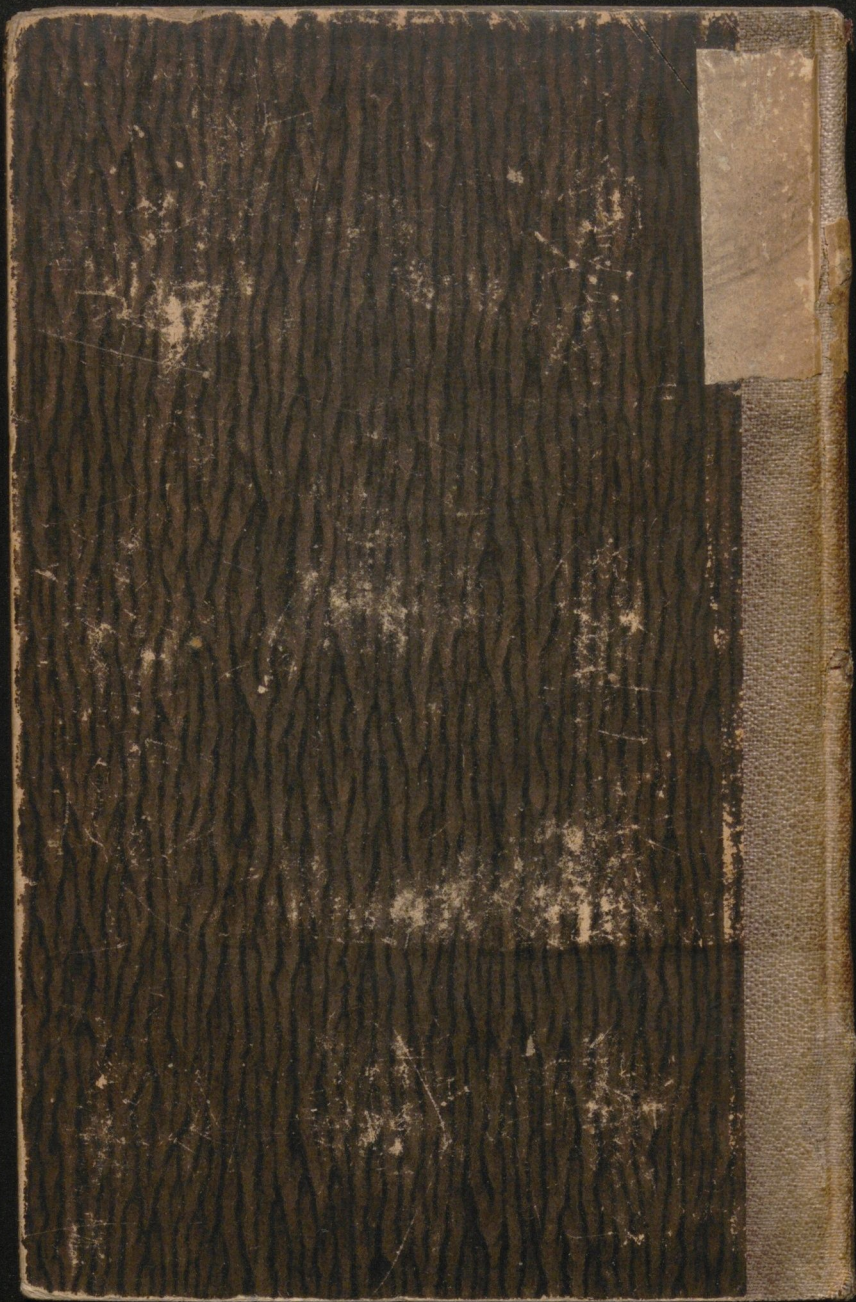
008 870 349

3



M





er Dissertation betrifft, so steht es einem
fremden nicht zu, darüber zu urtheilen;
er selbst vertheidige sich und verfechte
diesen Punkt.



Abgedruckene Erklärung

des

Dr. Carl Witte.

Als

Antwort auf die Schrift:

Die Juristenfakultät zu Berlin und der
Dr. Witte.

Berlin, bei Dümmler.

1817.

In der C. G. Hittner'schen Buchhandlung zu Berlin
und Frankfurt an der Ober.